

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der EnviroFALK PharmaWaterSystems GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die der Auftragnehmer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend „Auftraggeber“) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an denselben Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Abweichende Bestimmungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Auftragnehmer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(3) Im Einzelfall ausdrücklich mit dem Auftragnehmer getroffene individuelle Vereinbarungen des Auftraggebers (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser AGB) haben – soweit sie nach Abschluss des Vertrages zustande kamen – Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Individualvereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder – wenn ein solcher nicht vorliegt – eine schriftliche Bestätigung durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber maßgeblich. Dieses Bestätigungserfordernis gilt in jedem Fall, auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers Leistungen an ihn vorbehaltlos ausführt. Bei Vertragsabschluss bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

§ 2 Angebot, Annahme

(1) Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann der Auftragnehmer innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang annehmen. Bis zur Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung einer Bestellung durch den Auftragnehmer, ist der Auftraggeber entsprechend vierzehn (14) Tage an seine Bestellung gebunden. Ein Rücktritt von einer Bestellung innerhalb dieser Frist kann nur mit schriftlicher Zustimmung durch den Auftragnehmer erfolgen.

(2) Angebotsbezeichnungen und damit zusammenhängende Abbildungen, Beschreibungen, Maß- und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend und mit Rücksicht auf mögliche, dem Auftraggeber zumutbare Abweichungen und Änderungen wegen neuer Erkenntnisse und Verbesserungen nicht verbindlich.

(3) Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Plänen, Skizzen, Lichtbildern, Betriebsanleitungen, Produktions-Knowhow, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Auftragnehmers diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt

werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

§ 3 Vertragsschluss, Leistung

(1) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser AGB.

(2) Ergänzungen und Abänderungen des Vertrages einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter des Auftragnehmers nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen.

(3) Angaben des Auftragnehmers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale. Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Eine einseitige Abänderung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferung oder Leistung durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen.

(4) Sofern nicht anderweitig ausdrücklich schriftlich im Vertrag vereinbart, entsprechen die Lieferungen bzw. Leistungen den jeweils in dem Lande, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat, anwendbaren technischen Normen und Sicherheitsvorschriften.

(5) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung an der Leistungserbringung verpflichtet und hat insbesondere seine Vorleistungspflichten zeitgerecht und vollständig zu erfüllen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Termine der Erfüllung seiner Leistungs- und Mitwirkungsverpflichtungen hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle durch die von ihm nicht zeitgerecht und/oder nicht vollständig erfüllten Leistungs- und Mitwirkungsverpflichtungen verursachten Kosten und sonstige Vermögensnachteile zu ersetzen.

(6) Etwaige für die Anlage erforderliche Bewilligungen/Genehmigungen/Mitteilungen/Anzeigen an Dritte und/oder von Dritten (insbesondere Ämter, Behörden etc.) hat der Auftraggeber eigenständig auf eigene Kosten einzuholen/zu veranlassen, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

(7) Leistungsänderungen sind nach dem freien Ermessen des Auftragnehmers zulässig, soweit die geänderte Leistung qualitativ und quantitativ der ursprünglich vereinbarten Leistung entspricht. Leistungsänderungen sind auch dann zulässig, wenn sie wegen örtlichen/baulichen Verhältnisse und/oder behördlichen/technischen Anforderungen erforderlich sind oder die Zulieferer des Auftragnehmers diesen hierzu veranlassen.

§ 4 Preise, Zahlung

(1) Die Preise gelten ab Werk, Leverkusen für in dem in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EUR zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und ausschließlich der Kosten für Verpackung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sonstige Steuern,

Zölle und Gebühren, die von staatlicher oder sonstiger dritter Seite verlangt werden, sind in den Preisen nicht enthalten und sind dem Auftragnehmer zusätzlich zu vergüten.

(2) Soweit die Lieferung bzw. Leistung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll und keine Festpreisabrede getroffen wurde, behält sich der Auftragnehmer angemessene Preisänderungen wegen veränderten Lohn-, Material- und Vertriebskosten vor.

(3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungszugang netto zur Zahlung fällig, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Auftragnehmer. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers kann der Auftragnehmer ab dem Tag der Fälligkeit von Verbrauchern Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten und von Unternehmern Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. fordern; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(4) Zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist der Auftraggeber nur berechtigt, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Auftraggeber nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 5 Lieferung, Lieferzeit

(1) Lieferungen erfolgen EXW (Incoterms 2020) Leverkusen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.

(2) Vom Auftragnehmer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern keine Fristen und/oder Termine für Lieferungen und Leistungen vereinbart sind, bestimmt dies der Auftragnehmer nach billigem Ermessen.

(3) Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen bzw. Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der fristgerechten Zahlung und sonstigen Verpflichtungen durch den Auftraggeber sowie die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn die Verzögerung vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Im Übrigen stehen die angegebenen Liefertermine und der Beginn der angegebenen Lieferzeiten unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung des Auftragnehmers durch Dritte, insbesondere Zulieferanten und sonstige Leistungserbringer.

(4) Der Auftragnehmer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung und/oder Leistung oder für Liefer- und/oder Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Epidemien/Pandemien, Krieg, Naturkatastrophen, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Witterungseinflüsse, mit denen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe normalerweise nicht gerechnet werden musste, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten oder Dritte, die Leistungen erbringen) verursacht worden sind, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Sofern solche

Ereignisse dem Auftragnehmer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt oder zur Kündigung vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag kündigen; der Auftragnehmer kann dann die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abrechnen.

(5) Teillieferungen bzw. -leistungen sind zulässig.

(6) Gerät der Auftragnehmer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz nach Maßgabe dieser AGB beschränkt.

§ 6 Erfüllungsort, Gefahrübergang

(1) Erfüllungsort für die Lieferungen bzw. Leistungen des Auftragnehmers sowie für die Zahlungen des Auftraggebers ist es der Geschäftssitz des Auftragnehmers, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet der Auftragnehmer – ggf. auch – eine Montage, ist für die Montage Erfüllungsort der Ort, an dem die Montage zu erfolgen hat.

(2) Die Gefahr geht in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem der Auftragnehmer die Ware verladebereit zur vereinbarten Zeit bereitstellt. Der Auftragnehmer schuldet keine Verladung der Ware.

(3) Sind Werkleistungen Vertragsgegenstand so geht die Gefahr spätestens mit Abnahme der Leistung auf den Auftraggeber über. Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung. Die Abnahme wird unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Auftragnehmers über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt. Bei einer vom Auftragnehmer nur zu erbringenden Planungsleistung gilt auch die Übergabe der Dokumentation als Meldung der Abnahmebereitschaft. Der Auftraggeber darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Verzögert sich die Abnahme oder bleibt die Abnahme in Folge von Umständen, die dem Auftragnehmer nicht zuzurechnen sind, aus, geht die Gefahr vom Tag der Meldung der Abnahmebereitschaft auf den Auftraggeber über. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb von vierzehn (14) Werktagen nach Meldung der Abnahmebereitschaft unter Benennung von mindestens eines wesentlichen Mangels gilt die Abnahme als erfolgt.

(4) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch den Auftragnehmer betragen die Lagerkosten 0,5 % des Netto-Rechnungsbetrages der zu lagernden Gegenstände pro abgelaufener Woche zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, aber nicht über 5.000,00 EUR pro Tag. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben beiden Parteien vorbehalten.

§ 7 Gewährleistung, Sachmängel

(1) Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Auftraggebers ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. Insoweit ist insbesondere § 9 dieser AGB zu berücksichtigen.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate ab Gefahrübergang oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Auftragnehmers.

(3) Bei Sachmängeln der Liefergegenstände oder Leistungen ist der Auftragnehmer nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt, es sei denn, bei dem Auftraggeber handelt es sich um einen Verbraucher im Sinne von § 13 BGB.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer zu den vereinbarten Zeiten einen ordnungsgemäßen und sicheren Zugang sowie am Aufstellungsort genügend Raum für die Durchführung einer Nacherfüllung zu gewähren. Falls Arbeiten im Gefahrenbereich durchzuführen sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, dies dem Auftragnehmer vorher anzuzeigen.

(4) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftragnehmers den Liefergegenstand und/oder die Leistungen ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

§ 8 Haftung

(1) Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Haftung des Auftragnehmers auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(2) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

(3) Soweit der Auftragnehmer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Etwaige Leistungen, die über die vertraglich geschuldete Leistung hinaus vom Auftragnehmer unentgeltlich aus Gefälligkeit erbracht und vom Auftraggeber entgegengenommen werden, erfolgen unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(4) Die Einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für die Haftung des Auftragnehmers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für etwaige garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben unberührt.

§ 9 Mängelrügen

(1) Die gelieferten Gegenstände und Leistungen sind unverzüglich nach Gefahrübergang an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als von Auftraggeber genehmigt, wenn dem Auftragnehmer nicht binnen

sieben (7) Werktagen nach Gefahrübergang eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände und Leistungen als von Auftraggeber genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Auftragnehmer nicht binnen sieben (7) Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Mängelrügen sind in Textform unter Beifügung von Nachweisen wie Belegen, Mustern, Packzetteln sowie Angabe der Rechnungsnummer und des Rechnungsdatums zu übermitteln.

(2) Beanstandete Liefergegenstände oder Leistungen dürfen nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Auftragnehmers zurückgesandt werden.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Geschäftsbeziehung (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Geschäftsbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).

(2) Die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber bereitgestellte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Auftragnehmers. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

(3) Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Auftragnehmer. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Abs. 8) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(5) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Auftragnehmers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen.

(6) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum des Auftragnehmers hinweisen und den Auftragnehmer hierüber schriftlich informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen.

(7) Übersteigt der Wert der dem Auftragnehmer zustehenden Sicherung die zu sichernden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber um mehr als 10 %, so ist der Auftragnehmer zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit erfolgt durch den Auftragnehmer.

(8) Tritt der Auftragnehmer bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere bei Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist ausschließlicher – auch

internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten ist Leverkusen.

(2) Die Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des jeweiligen Kollisionsrechts. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrecht (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder eine unzulässige Fristbestimmung enthalten, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist. Entsprechend ist bei einer etwaig fehlenden vertraglichen Regelung zu verfahren.

Fassung: März 2023